

14 APR 2005

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

X Prozessbevollmächtigte: (zu 1-2) Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,  
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da/schw 2232 - X

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5025948-138 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5025948-138 -

w e g e n      Asylrechts

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Engel als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Die miteinander verheirateten Kläger sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus der serbischen Provinz Kosovo und gehören nach eigenen Angaben zur Volksgruppe der Ashkali. Sie reisten Anfang des Jahres 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und betrieben unter Berufung darauf, sie seien albanische Volkszugehörige, ein erstes erfolgloses Asylverfahren (Az.: B 1267314-138; VG des Saarlandes: 5 K 578 /94.A; OVG des Saarlandes: 1 R 14 /98). Einem weiteren Asylantrag der Kläger (Az.: 2464229-138), zu welchem sie im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes (10 K 457/99. A) erstmals angaben, der ethnischen Minderheit der Ashkali anzugehören, blieb ebenfalls der Erfolg versagt (OVG des Saarlandes: 3 R 189/00; BVerwG 1 B 148.00). Dieses Verfahren wurde im Jahre 2000 rechtskräftig abgeschlossen.

Anfang Juni 2003 stellten die Kläger beim Bundesamt der Beklagten Anträge auf Durchführung weiterer Asylverfahren (Folgeanträge) verbunden mit dem Begehren, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG wieder aufzugreifen. Zur Begründung ließen sie mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten im Wesentlichen vorgetragen, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Ashkali hätten sie im Falle einer Rückkehr in den Kosovo mit politisch motivierter Verfolgung durch die kosovo-albanische Bevölkerungsmehrheit zu rechnen. Zur Stützung ihrer Ansicht referierten sie u. a. aus Berichten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Update zur Situation der ethnischen Minderheiten im Kosovo von Rainer Mattern vom 16.4.2002 und vom 2.4.2003) sowie des UNHCR (Positionspapier des UNHCR vom April 2002) über die Situation im Kosovo. Außerdem trugen sie vor, dass laut der Auskunft des im Kosovo lebenden Vaters des Klägers zu 1 ihre dortige ehemalige Wohnung verbrannt worden sei. Ferner wiesen sie darauf hin, dass sie als Angehörige einer ethnischen Minderheit keine Chance hätten, im Falle einer Rückkehr eine Arbeit zu finden.

Mit im Einzelnen begründetem Bescheid vom 24.7.2003 (Az.: 5025948-138) lehnte das Bundesamt der Beklagten die Anträge der Kläger vollumfänglich ab und forderte sie unter Androhung der Abschiebung nach Serbien und Montenegro zur Ausreise auf.

Gegen diese Entscheidung(en) richtet sich die vorliegende Klage. Den gleichzeitig gestellten Antrag der Kläger im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wies

das Verwaltungsgericht des Saarlandes mit Beschluss vom 6.8.2003 (10 F 66/03.A) mangels eines Anordnungsgrundes zurück.

In der schriftlichen Begründung ihrer Klage wiederholen und vertiefen die Kläger ihre Argumentation aus dem Verwaltungsverfahren. Dabei vertreten sie die Auffassung, dass es im Kosovo zwischenzeitlich durchaus staatliche bzw. quasi-staatliche Strukturen gebe, so dass die Frage, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr: § 60 Abs. 1 AufenthG) oder des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK (nunmehr: § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK) erfüllt seien, sich durchaus stelle. In der mündlichen Verhandlung wiesen sie ferner darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1.1.2005 die Rechtslage dahingehend verändert sei, dass nach § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. insbesondere nach Maßgabe dessen Satzes 4 Buchstabe c eine die Flüchtlingsanerkennung begründende Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen könne; in diesem Sinne verfolgt würden ethnische Minderheiten im Kosovo – so auch die Ashkali – von extremistischen und/oder nationalistischen albanischen Kräften, was die März-Unruhen des Jahres 2004 belegten. Ihre Ansicht werde gestützt durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Stuttgart in dessen Beschluss vom 31.1.2005 (A 10 K 13481/04), mit welchem im dortigen Verfahren für Angehörige der Volksgruppe der Ashkali aus dem Kosovo einstweiliger Rechtsschutz vor einer drohenden Abschiebung gewährt worden sei (eine Kopie des amtlichen Abdrucks dieser Entscheidung wurde zur Gerichtsakte gereicht). Wegen der veränderten Rechtslage sei im Übrigen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum früheren § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. § 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) überholt, wonach eine unmittelbare bzw. mittelbare Verantwortlichkeit des Staates für menschenrechtswidrige Maßnahmen vorausgesetzt werde.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung deren Bescheides vom 24.7.2003 (Az.: 5025948-138) zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass zu ihren Gunsten ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG besteht,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung deren Bescheides vom 24.7.2003 zu verpflichten, zu ihren Gunsten Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Staates Serbien und Montenegro festzustellen bzw. dem entgegen stehende bisherige Entscheidungen entsprechend abzuändern.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich zunächst auf die angefochtene Entscheidung. Des Weiteren tritt sie der von den Klägern unter Berufung auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Stuttgart in dessen Eil-Beschluss vom 31.1.2005 geäußerten Rechtsansicht ausdrücklich entgegen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Hinsichtlich des Verlaufs und der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten (Az.: 1267314-138, 2464229-138, 5025948-138) sowie des saarländischen Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten – Gemeinsame Ausländerbehörde - Bezug genommen, welcher ebenso wie die Materialsammlung (Gerichtsdokumentation) betreffend Serbien und Montenegro Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage bleibt insgesamt ohne Erfolg.

Maßgeblich für die gerichtliche Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung oder – sofern ohne mündliche Verhandlung entschieden wird – der Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Aufgrund dessen sind vorliegend die durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.7.2004 (BGBl. I, S. 1950 ff.) mit Wirkung zum 1.1.2005 in Kraft getretenen rechtlichen Neuerungen, insbesondere die Ablösung (u.a.) des Ausländergesetzes durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) sowie die Änderung des Asylverfahrensgesetzes zu berücksichtigen (vgl. Art. 1 und Art. 3 des Zuwanderungsgesetzes, a. a. O.). Dabei ergibt sich eine Rechtsänderung durch den an die Stelle des früheren § 51 Abs. 1 AuslG getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG, während die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 6 nunmehr nahezu wortgleich in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu finden sind. Hiervon ausgehend ergibt sich für den vorliegenden Rechtsstreit Folgendes:

#### I.

Soweit die Kläger hauptsächlich begehren, die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und zu ihren Gunsten jeweils ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, ist ihre Verpflichtungsklage zwar zulässig, aber unbegründet.

Ihnen stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu, so dass sich die (jeweils) ablehnende Entscheidung der Beklagten als (im Ergebnis) rechtmäßig erweist und die Kläger deshalb nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Nach der - den Beteiligten bekannten - ständigen und obergerichtlich bestätigten Rechtsprechung der Kammer ist eine sowohl von Art. 16 a Abs. 1 GG als auch von § 51 Abs. 1 AuslG vorausgesetzte staatliche bzw. staatlich zurechenbare Verfolgung sowohl von albanischen Volkszugehörigen als auch von Angehörigen ethnischer Minderheiten im Kosovo zu verneinen.

Vgl. grundlegend die Urteile der Kammer vom 21.06.1999 - 10 K 109/97.A u.a.- und 16.02.2000 -10 K 578/99.A- bzgl. albanischer Volkszugehöriger sowie vom 25.09.2002 -10 K 127/02.A und 10 K 211/02.A- bzgl. Minderheitenangehöriger; vgl. auch OVG des Saarlandes, Urteile vom 20.09.1999 -3 R 29/99-, m.w.N. sowie vom 26.01.2004 -1 R 26/03-

Auch können danach die Übergriffe von Mitgliedern der albanischen Bevölkerungsmehrheit gegen Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo den derzeit die öffentliche Gewalt in der Provinz ausübenden internationalen Organisationen (UNMIK und KFOR) nicht zugerechnet werden.

An dieser rechtlichen Beurteilung hat die Kammer nach den Unruhen vom März 2004 unter Berücksichtigung der im Nachgang zu diesen Ereignissen erstellten Lageberichte und Stellungnahmen

Vgl. bspw. UNHCR-Position vom 30.3.2004 zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen; Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrem Bericht vom 24.5.2004: Kosovo - Update zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004; Pressemitteilung von ai vom 8.7.2004 mit dem Titel: KFOR und UNMIK haben beim Minderheitenschutz versagt

festgehalten. Diese Rechtsprechung ist mit Blick auf Art. 16a Abs. 1 GG ohne Weiteres einschlägig und weiterhin aktuell. Insbesondere bedarf es keiner Korrektur der bisherigen Beurteilung der innenpolitischen Lage, weil sich allmählich – unter Führung der Völkergemeinschaft – eigene staatliche Strukturen im Kosovo entwickeln, denn der UNMIK-Verwaltung stehen nach wie vor weitgehende Befugnisse bzw. Kontrollmöglichkeiten zu, so dass sie weiterhin im Zusammenspiel mit den militärischen Einheiten der KFOR der Garant für Sicherheit und Ordnung im Kosovo bleibt.

Vgl. dazu den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 4.11.2004, S. 4 ff.

Die Kläger können somit ihre Anerkennung als Asylberechtigte nicht verlangen.

Gleichfalls haben die Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.

Entgegen der von ihnen geäußerten Rechtsansicht ergibt sich aus der Ablösung des § 51 Abs. 1 AuslG durch § 60 Abs. 1 AufenthG und der damit verbundenen Rechtsänderung im Ergebnis nichts anderes. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Auch kann, was nunmehr mit Satz 4 c der Vorschrift anerkannt wird, eine Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten; dabei gilt dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchialternative. Die somit nach § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG aufgestellten Voraussetzungen zur Feststellung einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure sind vorliegend – bezogen auf die Gruppe der ethnischen Minderheiten im Kosovo - bei Zugrundelegung der aktuellen Verhältnisse im Kosovo (jedenfalls) deshalb nicht erfüllt, weil die die staatliche Gewalt ausübenden UN-Kräfte (UNMIK und KFOR) sowohl willens als auch hinreichend in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Die bisherige Rechtsprechung der Kammer beansprucht daher auch nach der neuen Rechtsprechung weiterhin Geltung.

Der gegenteiligen Rechtsansicht der Kläger, die sich im Wesentlichen auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Stuttgart in dessen Eil-Beschluss vom 31.1.2005 stützt, kann nicht gefolgt werden, da dort mit Blick auf die Ereignisse vom März 2004 unzutreffend prognostiziert bzw. geschlussfolgert wird, die UNMIK und ihre Hilfskräfte seien i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG erwiesenermaßen



nicht in der Lage, den betroffenen Minderheiten Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zwar ist zuzugeben, dass sowohl KFOR als auch UNMIK und die sie unterstützenden einheimischen Polizeieinheiten überrascht wurden angesichts dessen, wie plötzlich, in welcher Schwere und in welchem Ausmaß die ethnisch motivierten Auseinandersetzungen im März 2004 auftraten. Es mag daher auch sein, dass seitens der Sicherheitskräfte in diesem Moment zu langsam, zu unentschlossen und zum Teil auch ineffektiv reagiert wurde. Es muss aber auch gesehen werden, dass zuvor wegen des Anscheins einer stetigen Verbesserung der Sicherheitslage die Präsenz und auch zahlenmäßige Stärke der militärischen Einheiten verringert worden war und allein dies es schon erheblich erschwerte, dem plötzlichen Ausbruch von Gewalt seitens albanischer Täter effektiv Einhalt zu gebieten. Es erscheint indes verfehlt, anzunehmen, durch die Ereignisse während der wenige Tage andauernden März-Unruhen sei erwiesen, dass UNMIK und KFOR aktuell bzw. zukünftig nicht in der Lage seien, den betroffenen Minderheiten Schutz vor ähnlichen Übergriffen seitens nichtstaatlicher Akteure zu bieten.

So aber das VG Stuttgart in seinem Beschluss vom 31.1.2005 (A 10 K 13481/04)

Dem ist vielmehr entgegen zu halten, dass nach dem Ausbruch der Unruhen umgehend mit einer wirkungsvollen Verstärkung der UN-Truppen reagiert wurde und der UNHCR in seinem Bericht

UNHCR-Position vom 30.3.2004 zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen

dazu feststellt, dass "die Lage zum jetzigen Zeitpunkt dank der raschen Entsendung von zusätzlichen NATO-Streitkräften unter Kontrolle gebracht werden konnte". An dieser Situation hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert.

Vgl. dazu die abgestimmte Niederschrift über Gespräche zwischen Vertretern von UNMIK und einer deutschen Delegationen in Berlin am 31.8. und 1.9.2004 über Fragen der Rückführung von Minderheiten in das Kosovo, abgedruckt in Asyl-info 11/2 1004, S. 41: Danach hat sich laut UNMIK die

Sicherheitslage im Kosovo seit den Ereignissen im März 2004 zwar zu einem gewissen Maße stabilisiert, das jetzige Umfeld sei jedoch einer zwangsweisen Rückführung von Ashkali und Ägypter nicht förderlich; vgl. ferner den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 4.11.2004

Dies bedeutet auf der einen Seite, dass sich für die ethnischen Minderheiten im Kosovo, insbesondere für Roma und Serben, die Sicherheitslage tendenziell verschlechtert hat und auch die schon zuvor eingeschränkte Bewegungsfreiheit noch weniger gewährleistet werden kann. Auf der anderen Seite ist es UNMIK und KFOR aber gelungen, während der Unruhen die (vollständige) Kontrolle über die Sicherheitslage zurückzugewinnen und bis heute im Wesentlichen für Ruhe und Ordnung im Kosovo zu sorgen. Vor diesem Hintergrund ist gerade nicht erwiesen, dass UNMIK und KFOR unfähig wären, ethnische Minderheiten vor Verfolgung durch albanische Volkszugehörige wirkungsvoll zu schützen. Es kommt daher nicht maßgeblich darauf an, ob "die kosovarische Gesellschaft gefährlich instabil ist und auch in der Zukunft das Potenzial für ähnliche Eskalationen hat".

So die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrem Bericht vom 24.5.2004: Kosovo - Update zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004

Entscheidend ist mit Blick auf § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG vielmehr, dass angesichts des zuvor Gesagten die zurzeit die staatliche Gewalt im Kosovo ausübenden UN-Kräfte (UNMIK und KFOR) bereits wirkungsvoll auf die ethnischen Spannungen vom März 2004 reagiert haben, seither die Sicherheit der ethnischen Minderheiten gewährleistet worden ist (wobei lückenloser Schutz nicht verlangt werden kann) und die Sicherheitskräfte die Lage nunmehr realistischer bzw. vorsichtiger einschätzen.

Ein Anspruch der Kläger auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist nach alledem ausgeschlossen.

## II.

Soweit die Kläger hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten begehren, im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens zu ihren Gunsten Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, ist die Klage zulässig, aber unbegründet.

Den Klägern steht ein entsprechender Anspruch nicht zu, so dass die diesbezüglich ablehnende Entscheidung der Beklagten im angegriffenen Bescheid rechtmäßig ist und sie deshalb nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 4 und 5 AufenthG lassen sich nicht feststellen.

Dies gilt zunächst offenkundig mit Blick auf die Vorschriften in § 60 Abs. 2 bis 4 AufenthG. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 AuslG vorliegen. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 02.09.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187;  
vgl. zur a.A.: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte -EGMR-, vgl. etwa Entscheidung vom 07.03.2000 -Nr. 43844/98-, InfAuslR 2000, 321, m.w.N. (T.J. ./ Vereinigtes Königreich)

kommt ein Abschiebungshindernis nach dem wortgleichen früheren § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK nur dann in Betracht, wenn die dem Ausländer im Zielstaat drohende Misshandlung vom Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgeht oder zu verantworten ist. Hieran fehlt es vorliegend. Zur Begründung wird zunächst auf die den Beteiligten bekannte ständige Rechtsprechung der Kammer zur asylrechtlichen Beurteilung der Lage im Kosovo verwiesen. Nach den ergänzenden Ausführungen zu Ziffer I. kann ferner dahinstehen, ob – wie die Kläger

meinen – die erwähnte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 4 AuslG wegen der durch § 60 Abs. 1 (Satz 4 c) AufenthG geschaffenen Rechtslage überholt ist und nunmehr auch im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art 3 EMRK berücksichtigt werden muss, ob menschenrechtswidrige Maßnahmen durch nichtstaatliche Akteure drohen. Es wäre nämlich insoweit kein anderer bzw. strengerer Maßstab als bei der Untersuchung des § 60 Abs. 1 AufenthG anzulegen, so dass die diesbezüglichen obigen Ausführungen hier entsprechend gelten.

Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll ("darf" i.d.F. des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer (landesweit) eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Soweit die Kläger geltend machen, der Volksgruppe der Ashkali anzugehören und deshalb im Falle einer Rückkehr von allgemein dieser ethnischen Minderheit drohenden Gefahren betroffen zu sein, ist ein Anspruch auf Feststellung eines solchen Abschiebungshindernisses indes nicht dargelegt.

Ein entsprechender Anspruch scheidet nämlich grundsätzlich aus, wenn sich der Ausländer auf Gefahren beruft, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der er angehört, im Zielstaat der Abschiebung allgemein ausgesetzt ist. Solche Gefahren sind wegen der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG) regelmäßig nur bei Entscheidungen über einen generellen Abschiebestopp der obersten Landesbehörden nach § 60a Abs. 1 Satz 1 (früher: § 54 AuslG) zu berücksichtigen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte dürfen jedoch im Einzelfall Ausländern, die zwar einer allgemein gefährdeten Gruppe i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 AuslG zusprechen, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat in eine extreme Gefahrenlage dergestalt geriete, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG, jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens des generellen Abschiebestopps nach § 60 Abs. 7

Satz 2, § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG einzelfallbezogenen Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu gewähren.

Vgl. zu den entsprechenden Vorschriften des AuslG:  
BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE  
99, S. 325 ff; Urteil vom 04.09.1996 - 9 C 134.95 - in: In-  
fAuslR 1996, 289

Eine ausländerrechtliche Erlasslage, die Angehörigen der Volksgruppen der Ashkali und Ägypter Schutz vor Abschiebung vermittelt, existiert im Saarland nicht mehr. Nachdem bis zum 31.05.2003 ein ministeriell angeordneter Abschiebestopp für alle Minderheiten aus dem Kosovo galt, sind nach dem aktuell gültigen Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlandes über die Rückführung von Minderheiten aus dem Kosovo vom 23.05.2003 (AZ: B5 5518/1-04-11 Kosovo) lediglich noch die Angehörigen der Volksgruppen der Roma und Serben aus dem Kosovo von zwangsweisen Rückführungen weiterhin ausgenommen. Hingegen können danach Minderheitenangehörige der Türken, Bosniaken, Gorani, Torbesh, Ashkali und Ägypter ab sofort zurückgeführt werden. Ein Schutz vor Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AuslG kommt indessen nicht in Betracht, weil trotz der Übergriffe auf Ashkali und Ägypter im Kosovo nicht angenommen werden kann, dass jeder Angehörige dieser Volksgruppen im Fall der Rückkehr in den Kosovo im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 27.11.1997 - 9 C 58.96 -,  
des weiteren OVG des Saarlandes, Beschluss vom  
12.09.2003 -1 Q 72/03- m.w.Nw. zur Rechtsprechung

dort überall "flächendeckend" landesweit und darüber hinaus nicht irgendwann, sondern alsbald nach einer Rückkehr "sehenden Auges dem sicheren Tod" oder "schwersten Verletzungen" ausgeliefert wäre.

An dieser seit den

Leit-Urteilen vom 08.10.2003 - 10 K 341/02.A und 10 K  
131/03.A-

ständigen Rechtsprechung der Kammer ist im Hinblick auf das seither neu zur Länderdokumentation "Serbien und Montenegro" gelangte Auskunftsmaterial

vgl. insbesondere den von der Gesellschaft für bedrohte Völker herausgegebenen, zum 17.10.2003 aktualisierten Bericht von Paul Polansky über die Ergebnisse einer Recherche vom 1. März bis 30. September 2003 mit dem Titel "Roma, Aschkali und 'Ägypter' – ohne Zukunft im Kosovo"; ferner: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 4.11.2004

sowie unter Berücksichtigung der Ereignisse vom 15. bis 21. März 2004 und der hierzu vorliegenden Erkenntnisse

Vgl. die bereits oben, zu I. aufgeführten Erkenntnisquellen

festzuhalten.

Dass für die Kläger des vorliegenden Verfahrens aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles etwas anderes gelten könnte, ist nicht zu erkennen.

### III.

Die Kostenentscheidung der somit insgesamt erfolglosen Klage beruht auf §§ 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Kostenauspruchs folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Mot. 28.4.05

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.


Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Engel

Saarlouis, den 13. APR. 2005

Ausgefertigt:

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

